

ich aber auch diese Unmöglichkeit nicht anders nachzuweisen, als durch die Versicherung, daß das Ministerium dies bei einem Versuch unmöglich gefunden hat. Wenn Hr. v. Mayer und nach ihm einige Andere noch einen besonderen Grund aus dem constitutionellen System angedeutet haben, so habe ich keine Veranlassung gehabt, hierüber zu sprechen, da der Deputationsbericht einen solchen Grund gar nicht erwähnt hat. Ich nehme aber jetzt Anstand, dies zu widerlegen, bis ich weiß, ob die Kammer eine Erklärung hierüber wünscht, da es ihr vielleicht angemessener scheinen könnte, eine solche Prinzipfrage nicht zur Diskussion gebracht zu sehn.

Abg. D. v. Mayer: Sonach habe ich dies zu acceptiren, daß nur eine relative Unmöglichkeit vorliegt. Denn, was auf das erste Mal nicht gelungen ist, kann künftig noch gelingen. Ich habe also meine eigene Aeußerung dahin zu berichtigen und bin ganz einverstanden.

Referent v. Friesen: Das, was ein Abgeordneter sagte, man möge anstatt eines allgemeinen Gesetzes die Regierung verantwortlich machen für jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse und für Ertheilung besonderer Rechte an jene Anstalten auf Kosten eines Dritten, scheint mir gerade für den Antrag der Deputation zu sprechen und ihn mehr zu unterstützen, als zu widerlegen. Denn wenn man den genannten Anstalten die Befugnisse und Berechtigungen in einzelnen Fällen streitig machen wollte, welche die Regierung ihnen ertheilt hätte, dann würde die Verwirrung und das Unrecht erst recht groß werden. Diese Anstalten hätten sich auf das verlassen, was sie auf dem nach ihrer Meinung rechtlichen und verfassungsmäßigen Wege erlangt, und glaubten sich im ruhigen Besitze ihrer Rechte zu befinden, und nun würden sie von jedem Einzelnen angegriffen, und es würde ihnen in jedem einzelnen Falle diese oder jene Berechtigung, sowie von den Ständen ihre ganze Einrichtung streitig gemacht. Was sollte daraus für eine Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen! Die Verantwortlichkeit des Ministeriums im Allgemeinen kann uns von dem Antrage, welchen die Deputation gemacht, nicht zurück halten. Mir scheint dieses Anführen viel zu Viel zu beweisen, mithin Nichts; denn daraus würde folgen, daß gar keine Gesetze mehr gegeben zu werden brauchten, oder die Minister die Gesetzgebung ganz allein und ohne Mitwirkung der Stände übernehmen. Es ist ferner ebenso wenig die Absicht der Deputation gewesen, den fraglichen Instituten gewisse Vorzüge zu entziehen, deren sie nicht entbehren können, oder ihnen Begünstigungen zuzuwenden, welche sie nicht zu ihrem Bestehen brauchen; sie hat sich weder für, noch gegen die angeführten besonderen Rechte ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß sie nicht bezweifelte, daß jene besondern Rechte in der eigenthümlichen Verfassung jener Anstalten wohl ihren Grund haben möchten. Soviel aber ist gewiß, daß die Zugeständnisse, welche die Deputation aufgeführt hat, vorhanden sind; es ist ferner eben so gewiß, daß dieselben Abweichungen vom gemeinen Rechte enthalten, und es ist endlich nicht weniger gewiß, daß das Ministerium ohne Zustimmung der Stände keine neuen Gesetze geben, mithin auch beste-

hende Gesetze und bestehende Rechtsverhältnisse nicht einseitig abändern darf. Der Antrag der Deputation dürfte daher sowohl formell, als auch nach seinem innern Gehalte völlig gerechtfertigt sein. Uebrigens ist die Unmöglichkeit eines Gesetzes, wie das beantragte, gewiß nicht vorhanden; und so viel ich verstanden habe, hat dies selbst der hohe Staatsminister nicht behauptet. Sollten aber dennoch die von der Deputation erwähnten Anstalten und andre ihnen verwandte Institute nicht in einem Gesetze abgehandelt werden können, so könnten wohl über einzelne Gegenstände einzelne Gesetze gegeben werden. Es werden sich am Ende gewiß allgemeine Regeln und Kategorien auffinden lassen, unter welche die einzelnen abweichenden Rechtsbestimmungen zu ordnen und zusammenzufassen sind. Ich muß daher immer noch der Meinung sein, daß der Antrag sehr beherzigungswerth ist, und wünsche, daß die Regierung ihn in sorgfältige Erwägung ziehen möge, denn einer Prüfung scheint mir die Sache jedenfalls werth zu sein.

Staatsminister v. Könnert: Nur eine Bemerkung habe ich mir noch zu erlauben. Ich habe allerdings gesagt, es habe sich unmöglich gezeigt. Es sind allerdings Versuche gemacht worden. Eine andere Aeußerung des Hrn. Referenten lasse ich aus denselben Gründen unbeantwortet, die ich vorhin bei der Aeußerung des Abgeordneten v. Mayer bemerkte.

Präsident: Die Deputation hat beantragt, daß mit Zustimmung der Stände ein Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werde; sie empfiehlt daher der Kammer, im Einverständniß mit der I. Kammer ein solches Gesetz über die Leihkassen u. dergl. bei der Regierung zu beantragen, und ich frage daher die Kammer: Ob sie diesem Antrage der Deputation beistimme? Dies wird durch 54 gegen fünfzehn Stimmen bejaht.

Es wird nun zur Abstimmung über das jetzt berathene Gesetz durch Namensaufruf geschritten, wobei sich 63 Mitglieder für und 6 gegen die Annahme desselben erklären. Die Letzteren waren die Abgg. Todt, Sahrer v. Sahr, Dammann, Müller (aus Glaucha), Altenstadt und v. Dieskau.

Der Präsident ersucht die Mitglieder, sich morgen um 10 Uhr wieder einzufinden, wo die Tagesordnung den Bericht der I. Deputation, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über geringe Forderungen betreffend, enthält, und schließt hierauf diese Sitzung um $\frac{1}{4}$ 3 Uhr.

Neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 16. Januar 1837.

Berathung über den Bericht der I. Deputation über das Dekret vom 13. Novbr. 1836, die Allerhöchste Entschließung auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend. —

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{4}$ 11 Uhr; es sind 37 Mitglieder anwesend, das Protokoll wird verlesen, berichtet und von den Hrn. v. Miltitz und v. Mehlich mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich Nichts.

Präsident: Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Zunächst von einem Mitgliede der Kammer, dem